

Positionspapier

Die Verkehrsfähigkeit von Industriehanfblüten
und -blättern

Redaktionelle Anmerkungen:

Der bisherige Text wurde vom Vorstand am 01.07.2021 beschlossen. Der Beschlusstext ist als PDF [hier](#) zu finden.
Überarbeitung einstimmig beschlossen vom Vorstand am 02.10.2026

Impressum:

ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
(BvCW)

Herausgeber: BvCW e.V., Luisenstr. 54, 10117 Berlin

Verantwortlich: Michael Greif

Band: 16 - Positionspapier - Die Verkehrsfähigkeit von Industrie-
hanfblüten und -blättern - Branchenverband Cannabiswirt-
schaft e.V.

Redaktionsschluss: 02.10.2026 - Version 1.3



Positionspapier:

"Die Verkehrsfähigkeit von Industriehanfblüten und -blättern"

Industriehanf ist kein Betäubungsmittel, sondern ein Rohstoff-, Landwirtschafts-, Gesundheits- und Bioökonomiethema. Für die Unternehmen der deutschen Cannabiswirtschaft, die Industriehanfblüten herstellen, verarbeiten oder handeln, existieren zahlreiche Problemstellungen. Produzenten, Händler und deren Kunden werden kriminalisiert, auch wenn die beanstandeten Produkte gar nicht zu Rauschzwecken eingesetzt werden.

Im Zentrum der rechtlichen Unsicherheit steht die sogenannte "Rauschklausel"¹. Diese gesetzliche Vorgabe wird teilweise so interpretiert, dass der Verkehr mit Industriehanf (Nutzhanf) selbst mit Einhaltung des Grenzwerts von 0,3 % THC verboten ist, wenn theoretisch daraus ein rauschfähiges Produkt hergestellt werden könnte. Dabei sind rauschfähige Produkte seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes am 01.04.2024 legal über Cannabis-Anbauvereinigungen und privaten Eigenanbau verfügbar, auch deren Besitz ist in kleinen Mengen legal. Die Strafverfolgung der Industriehanfwirtschaft ist daher besonders widersinnig. Zudem erweist sich diese restriktive Auslegung als eine rein deutsche Besonderheit, welche die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Unternehmen im europäischen Binnenmarkt massiv schwächt.

Durch diese mangelnde Rechtssicherheit leiden eine Vielzahl von Produzenten und Händlern unter massiven straf- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen, wie etwa Razzien, Beschlagnahmungen, sowie Straf- und Ermittlungsverfahren. Wirtschaft, Polizei und Justiz werden hierdurch mit teuren Maßnahmen unnötig belastet. Durch die Beschlagnahmung von Waren entsteht ein wirtschaftlicher Schaden, der nicht selten an die Existenzgrundlage der Unternehmer und Mitarbeiter geht. Erschwerend kommt hinzu, dass dabei legale Produkte (z.B. Hanfsamenöl, Hanfsamen, Verpackungsmaterial etc.) oftmals mit beschlagnahmt werden. Das geht mit beträchtlichen Imageschäden für die Gewerbetreibenden und Unternehmen einher, da sie zum Teil öffentlich fälschlicherweise mit illegalen Drogenhändlern gleichgesetzt werden.

Ein Gewächshausanbau von Industriehanf (Nutzhanf) ist in Deutschland, im Gegensatz zu vielen anderen Ländern², nicht legal möglich. Die behördlichen Vorgaben sowie die Rechtsprechung hierzu unterliegen hierbei teils großen regionalen Unterschieden - oft zum großen Nachteil der betroffenen Unternehmen im nationalen wie europäischen Vergleich.

International wurde Cannabis 2020 auf Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durch den Suchtstoffkontrollrat (CND) aus der besonders restriktiven Anlage 4 (aber nicht aus Anlage 1) des Suchtstoffabkommens gestrichen.³ Die WHO hat sich zudem eindeutig positioniert, dass CBD nicht als Betäubungsmittel angesehen werden kann.⁴ Im gleichen Jahr entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), dass die Vermarktung von rechtmäßig in der EU aus der gesamten Pflanze hergestellten Cannabidiol (CBD) in der gesamten EU erlaubt ist.⁵ Im März 2021 stellte der Bundesgerichtshof (BGH)⁶ klar, dass Cannabisprodukte an Endverbraucher zu Konsumzwecken abgegeben werden dürfen, wenn ein Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen ist. Auch der französische Kassationshof – das höchste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit Frankreichs – im Einklang mit der Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2020 festgestellt, dass Verbote, die den Handel mit CBD-Erzeugnissen betreffen – insbesondere auch mit CBD-haltigen Hanfblüten – rechtswidrig sind, wenn die betroffenen Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig hergestellt worden sind.

¹ Weiterführend die ELEMENTE-Bände 21 und 34 des BvCW:

https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/02/ELEMENTE-21_Warum_es_praktisch_ausgeschlossen_ist_dass_Nutzhanf_zu_Rauschzwecken_Missbraucht_wird_BvCW-1.pdf

https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2024/02/ELEMENTE-34-Positionierung-Hanf-als-Lebensmittel_V1.1.pdf

² z.B. in der Schweiz: Cannabisprodukte mit einem THC-Gehalt von unter einem Prozent sind nicht dem BTM-Gesetz unterstellt und fallen daher entweder unter die TabV oder das LMG: <https://www.bag.admin.ch/de/sucht-und-gesundheit-cannabis>
Desweiteren in Österreich: Für den Anbau von Hanf darf nur zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der THC-Gehalt darf nicht höher als 0,3 % sein. Informationen für Anbauende: https://www.ama.at/media/05innahv/merkblatt_2025_hanf_endversion.pdf
In Italien gelten ähnliche Gesetze für den Anbau, wie in Österreich, wobei hier die THC-Grenze bei maximal 0,2 % ist: https://www.sbb.it/public/fileadmin/user_upload/Innovation/Hauptseite_Innovation/INNOFood/240226_Hanf.pdf

³ Pressemitteilung des BvCW vom 02.12.2020 zur CND-Entscheidung für die Herausnahme von Cannabis aus Anlage 4 der internationalen Suchtstoffabkommen: <https://start.cannabiswirtschaft.de/presse/bvcw-begruesst-die-herausnahme-von-cannabis-aus-anlage-4-der-internationalen-suchtstoff-abkommen/>

⁴ E/CN.7/2020/CRP.4, Seite 70 https://www.unodc.org/documents/commissions/CND/CND_Sessions/CND_63/CRPs/ECN72020_CRP4_V2000845.pdf & <https://cannabiswirtschaft.de/bvcw-cannabis-cbd-eu-kommission-vs-who/>

⁵ Urteil C-663/18 vom 19.11.2020: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=C%2E%80%91663/18>

⁶ Urteil AZ 6 StR 240/20 vom 24.03.2021: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=24.03.2021&Aktenzeichen=6%20StR%20240%2F20>

Die Gerichtsentscheidung aus Frankreich ist vor dem Hintergrund der europäischen Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV) auf den deutschen Markt übertragbar.⁷ Die deutsche Gesetzgebung hat all diese Entscheidungen bisher nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt und weist somit einen starken Reformbedarf gemäß Art. 34 AEUV auf.

In anderen europäischen Nachbarländern z.B. Österreich, Belgien, der Schweiz oder Luxemburg sind Produkte aus Nutzhanf sowohl als Tabakblüten als auch in Lebensmitteln legal in Verkehr. Auch sieht die Europäische Union grundsätzlich einen freien Warenverkehr vor, sofern es keine entsprechenden Gründe für eine Ablehnung gibt.⁸

Einer der größten rechtlichen Streitpunkte in Deutschland sind die **“CBD-Blüten”**, also Cannabisblüten mit einem unter der pharmakologischen Wirksamkeitsschwelle liegenden Gehalt an CBD und einem geringen THC-Gehalt von bis zu 0,3 % THC. Bereits jetzt werden diese an zahlreichen Verkaufspunkten (Fachgeschäfte, Supermärkte, Kioske, Tankstellen, Onlineshops etc.) vertrieben. Es besteht hierzu bereits ein etablierter Markt, der aber gleichzeitig eine belastbare klare Regulierung braucht. Diese ist notwendig, um den Verkauf von CBD-Blüten unter Einhaltung klarer Rahmenbedingungen (Qualitätskontrollen, Steuermarken, Jugendschutz etc.) zu ermöglichen. In beiden Fällen braucht es einen klaren Rechtsrahmen. Zu dessen Schaffung ist eine **eindeutige Produktkategorisierung** erforderlich. Dabei sollten CBD-Blüten primär als “pflanzliches Raucherzeugnis” eingestuft werden. Aus der bestehenden Rechtsunsicherheit heraus werden CBD-Blüten zurzeit oft stark nachbearbeitet (“abwaschen” u. a. von THC, aufsprühen von CBD, Terpenen und cannabisimitierenden Stoffen). Darüber hinaus sehen wir derzeit besorgniserregende Entwicklungen bezüglich dem Aufsprühen synthetischer Cannabinoide auf Nutzhanfblüten. Eine entsprechende Regulierung würde helfen, diese Praxis zu vermeiden. Sowohl seitens der Verbraucher, als auch unserer Wirtschaft, besteht ein hohes Interesse an der Legalität und dem Erhalt des unbehandelten Naturprodukts.

Durch dringend erforderliche Reformen können nach Einschätzung des BvCW zahlreiche Arbeitsplätze und Steuereinnahmen für die Bundesrepublik Deutschland geschaffen und zugleich durch die Entlastung von Behörden und Justiz Steuergelder in Millionenhöhe eingespart werden.

Der BvCW strebt eine regulatorische Modernisierung des europäischen Wirtschafts- und Gesundheitssektors an und setzt sich hierzu konkret für folgende **Forderungen und Ziele** ein:

1. Die **Streichung der Rauschklausel** für Industriehanfprodukte⁹, da bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung von Nutzhanfprodukten mit gesetzeskonformen THC-Gehalten eine missbräuchliche Nutzung zu Rauschzwecken praktisch ausgeschlossen bzw. nur mit unverhältnismäßigem und lebensfremden Aufwand möglich ist.
2. Die **Vereinfachung der Erlaubnis-Kriterien** zum Anbau von Cannabis mit weniger als 0,3 % THC zu medizinischen Zwecken und zur Herstellung von Biomasse zur pharmazeutischen Verwendung nach Vorgaben der GxP (“Guten Praxis”) und unter staatlicher Kontrolle. Zudem halten wir eine Anpassung des historisch entstandenen und wissenschaftlich zunehmend hinterfragten Grenzwerts von 0,3 % THC auf 1,0 % für sinnvoll und realisierbar.
3. Die Sicherstellung des **freien europäischen Warenverkehrs** auch für Hanfprodukte - inklusive Hanfblüten - aus deutscher Herstellung. Dabei stellt insbesondere die nationale Besonderheit der deutschen Rauschklausel im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten ein signifikantes Handelshemmnis dar.
4. Die Erlaubnis des Nutzhanfanbaus auch in **Indoor- / Gewächshaus-Anlagen**
5. Die **Selbstverpflichtung der Cannabiswirtschaft** zu Richtlinien mit dem Ziel der Schaffung einer transparenten, rechtssicheren sowie markt- und sachgerechten Vermarktung von eindeutig legalen Hanf- und Cannabis-Produkten.

⁷ Urteil ECLI: FR:CCAS:2021:CR00810 vom 23.06.2021, https://www.courdecassation.fr/jurisprudence_2/chambre_criminelle_578/810_23_47345.html

⁸ Art. 34 AEUV: <https://dejure.org/gesetze/AEUV/34.html>

⁹ Pressemeldung des BvCW vom 19.01.2021 zum Bundestagsantrag von Linkspartei und Grünen zur Streichung von Nutzhanf aus dem BtMG: <https://cannabiswirtschaft.de/nutzhanf-bvcw-begruesst-gemeinsamen-vorstoss-von-linken-buendnis-90-die-gruenen-im-bundestag/>

6. Die Unterteilung von Nutzhanfblüten und -Blätter in folgende Kategorien¹⁰:
 - **pflanzliche Raucherzeugnisse und pflanzliche Erzeugnisse** zum Erhitzen für so genannte **Heat-Not-Burn-Systeme**¹¹
 - **Tabakersatzprodukte** (Tabakersatzblüten, Blattfeinschnitt etc.) gemäß geltenden Tabakprodukt Richtlinien
 - **Lebensmittel** (Teeblüten, Teeblätter etc.) gemäß aktuell geltenden Lebensmittelrichtlinien inkl. Grenzwerten von THC
 - **Tierfutter**¹²
 - **Kosmetik**
7. Die Einführung eines **einheitlichen Standards zur Messung der Cannabinoid-Werte** sowie die Ausarbeitung einer **DIN-konformen Analyseverfahrens**. Als ein Mindeststandard sollten Ringversuche regelmäßig erfolgen.
8. Der Verband setzt sich für eine differenzierte und verhältnismäßige Neubewertung traditionell genutzter Hanfbestandteile und natürlich vorkommender Cannabinoide im Rahmen des europäischen Lebensmittelrechts ein, weshalb diese nicht unter die **Novel-Food Verordnung** der EU fallen sollten.
9. Die Festlegung praktikabler und **sicherer Grenzwerte** für Cannabinoide, die aus Hanfblüten hergestellt werden, in Lebensmittelzutaten.
10. Die Rechtssicherheit bezüglich Nutzhanf und CBD-Produkten durch **bundesweit einheitliche Regelungen** und deren einheitliche Umsetzung. Konsumfähige Produkte aus Nutzhanf sind in die entsprechenden Rechtsrahmen mit sicheren Grenzwerten, Altersgrenzen, und entsprechenden regulatorischen Vorgaben hinsichtlich Kennzeichnungen, Qualitätsmaßnahmen, Dosierungsempfehlungen, Sicherheitshinweisen, etc. aufzunehmen.
11. Brancheneigene **Qualitätsrichtlinien** und deren Weiterentwicklung, angelehnt an die gute Herstellungs- und Vertriebspraxis.
12. Zum besseren Verständnis der bestehenden und zukünftigen Regelungen wollen wir gemeinsam mit den zuständigen Behörden **Leitlinien** zur Inverkehrbringung und Vermarktung von Nutzhanfprodukten aus Blüten und Blättern entwickeln.

¹⁰ Weiterführend Elemente-Band 4 des BvCW, Seite 6 ff.: <https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2023/10/ELEMENTE-4-Positionierung-CBD-v1.2-20223-10.pdf>

¹¹ Heat-Not-Burn-Systeme (HNB; deutsch „Erhitzen statt Verbrennen“ bzw. „verbrennungsfreie Verdampfungssysteme“) bezeichnet eine Klasse von elektronisch gesteuerten Erhitzungsgeräten, die feste, zelluläre oder pflanzliche Trägermaterialien (wie Pflanzenteile, Kräuter oder synthetisch aufbereitete Substrate) kontrolliert auf eine Temperatur unterhalb ihrer Verbrennungsschwelle erwärmen, um flüchtige Wirk- und Aromastoffe als inhalierbares Aerosol freizusetzen. Unter dieses Funktionsprinzip fallen unter anderem kommerzielle Tabakerhitzer (für tabak- oder teebasierte Sticks) sowie Trockenkräuter-Vaporizer (z. B. für phytomedizinische Anwendungen oder Cannabis). Abzugrenzen sind E-Zigaretten (Liquid-Verdampfer), da diese rein flüssige Trägermedien verarbeiten.

¹² H. A. Van de Weerd & J. E. Day, A review of environmental enrichment for pigs housed in intensive housing systems, *Applied Animal Behaviour Science* 116 (2009), 1–13.

M. Świątkiewicz et al., Assessment of flax and hemp fibres in terms of their impact on the growth performance and health status of weaned piglets, *Animal* 16 (2022), 100643.

J. L. Pye et al., Effect of dietary magnesium supplementation in alleviating stress associated with road transportation in weaned lambs, *Animal Production Science* 55 (2014), 1543–1546.

A. D. S. Ortega et al., Electrolyte balance and heat stress in pigs: implications for nutrition and welfare, *Animal Feed Science and Technology* 285 (2022), 115217.

Eine rechtssichere Regulierung von Industriehanf, insbesondere die Streichung der Rauschklausel, könnte Investitionen, Innovationen und regionale Wertschöpfung fördern. Gleichzeitig würde sie zur Stärkung der europäischen Rohstoffsovereänität sowie der klimaorientierten Bioökonomie beitragen. Da Hanffasern und Hanfsamen bereits etablierte Wirtschaftserzeugnisse sind, ist es für die volle Entfaltung des Wirtschaftspotenzials des Nutzhanfes unerlässlich, die gesamte Pflanze rechtlich sicher verwerten zu können. Dies ermöglicht Erzeugern und Verarbeitern eine deutlich bessere Ausschöpfung der genutzten Flächen, siehe hierzu auch den "Whole-Plant-Approach"¹³, welcher im neuen GAP-Verordnungsvorschlag¹⁴ der EU-Kommission für den Zeitraum 2028 bis 2034 enthalten ist.

Die deutsche Rauschklausel ist aus Sicht des Branchenverband Cannabiswirtschaft e. V. weder wissenschaftlich noch wirtschaftspolitisch zeitgemäß. Sie stellt einen regulatorischen Sonderweg dar, der in Europa kaum vergleichbar ist und deutsche Unternehmen im Binnenmarkt erheblich benachteiligt. Während andere EU-Mitgliedstaaten rechtssichere Rahmenbedingungen für Nutzhanfprodukte geschaffen haben, bestehen in Deutschland weiterhin erhebliche Unsicherheiten bei Anbau, Verarbeitung und Vermarktung. Das führt zu Wettbewerbsnachteilen, hemmt Innovationen und verlagert Investitionen sowie Wertschöpfung ins europäische Ausland. Die Streichung der Rauschklausel ist daher nicht nur eine Frage der Verhältnismäßigkeit, sondern auch eine zwingende Voraussetzung zur Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigen Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Bereich Industriehanf.

Weiterführende Informationen und Forderungen zu Industriehanf (Nutzhanf):

ELEMENTE Band 43: *Das wirtschaftliche und ökologische Potenzial von Industriehanf in Deutschland*

ELEMENTE Band 42: *Stellungnahme zum Nutzhanf liberalisierungsgesetz*

ELEMENTE Band 34: *Positionspapier – Hanf als Lebensmittel*

ELEMENTE Band 31: *Positionspapier – Agrarförderung für Nutzhanf*

ELEMENTE Band 21: *Warum es praktisch ausgeschlossen ist, dass Nutzhanf zu Rauschzwecken missbraucht wird*

ELEMENTE Band 19: *Nutzhanf in Deutschland – Übersicht in Zahlen*

ELEMENTE Band 12: *Hanf als nachwachsender Rohstoff – Positionen und Forderungen aus dem Fachbereich Nutzhanf & Lebensmittel*

¹³ Der "Whole-Plant-Approach" (deutsch: "Ganze-Pflanze-Ansatz") nutzt alle Bestandteile einer Pflanze – einschließlich Blüten, Blättern, Stängeln und Wurzeln –, um das gesamte Spektrum ihrer natürlich vorkommenden sekundären Pflanzenstoffe zu erfassen.

¹⁴ Europäische Kommission. (2025). Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034 (COM(2025) 560 final). EUR-Lex. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52025PC0560&qid=1773752354204>, abgerufen am 22.06.2026